

Synopse zur Änderung der Richtlinie zum Kreiskönigschießen im Schützenkreis Bielefeld



	Alte Richtlinie (bis 05.08.2026)	Neue Richtlinie (ab 05.08.2026)
Absatz 11	Der Verein des Kreiskönigs übernimmt für ein Jahr die Kreisstandarte. Bei der Übergabe der Kreisstandarte an den Verein ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen (vorhandenes Formblatt). Ein unterschriebenes Exemplar erhält der Kreisschriftführer, eine Kopie erhält der Verein des Kreiskönigs.	Die Kreisstandarte verbleibt beim Schützenkreis Bielefeld. Zu den Veranstaltungen und Ausmärschen, an denen der Kreiskönig teilnimmt, stellt der Schützenkreis die Standarte zur Verfügung. Wird der amtierende Kreiskönig zu Veranstaltungen und Ausmärschen anderer Vereine oder Verbände innerhalb oder außerhalb des Schützenkreises Bielefeld eingeladen, muss die Kreisstandarte von einem Standartenträger und zwei Begleitoffizieren aus dem Verein des Kreiskönigs mitgeführt werden und ebenso ein Vertreter des Schützenkreises Bielefeld anwesend sein. Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden von der Regelung abgewichen werden. Die Besuche des amtierenden Kreiskönigs sind mit dem Schützenkreis Bielefeld abzustimmen.
Absatz 13	Wird der amtierende Kreiskönig zu Veranstaltungen und Ausmärschen anderer Vereine oder Verbände innerhalb oder außerhalb des Schützenkreises Bielefeld eingeladen, muss die Kreisstandarte von drei Fahnenträgern aus dem Verein des Kreiskönigs mitgeführt werden und ebenso ein Vertreter des Schützenkreises Bielefeld anwesend sein. Hierfür sind die Besuche des amtierenden Kreiskönigs mit dem Schützenkreis Bielefeld abzustimmen.	- <i>entfällt</i> - Geht in Absatz 11 auf.
Absatz 14		- <i>entfällt</i> - Ist der neue Absatz 13 - wortgleich